

# Verkehrskonzept für den Münchner Osten Teilbereich: Verlängerung Ständlerstrasse

Erstellt für den Ortstermin am 23. Mai 2003 von Guido Bucholtz, Vorsitzender des Unterausschusses „Gesundheit/Umwelt/Grünplanung“ im Bezirksausschuss 16



Perlacher-/Truderinger Wald: Besitzverhältnisse

## Erhaltung des Bannwaldes (Perlacher-/Truderinger Wald)

Der Ausbau der **Ständlerstrasse** in Richtung Osten (Anschluss an die Bundesstrasse 471 bzw. bis zur Autobahn) wird immer wieder diskutiert, - aktuell im Rahmen des Verkehrskonzeptes für den Münchner Osten. Hierzu müsste eine Trasse durch den Bannwald geführt werden.

Auf der **Bürgerversammlung** am 30.11.2000 des 16. Stadtbezirks, Ortsteil Perlach, wurde beantragt, den Bannwald zu erhalten.

Nachfolgend der Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 24.04.2001, welcher auch Auszüge aus dem BayWaldG (**Waldgesetz für Bayern**) enthält:

(Quelle: Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 24.4.2001, Tel. 233-27069, Sachbearbeiter Herr Vogl)

Auszug:

"Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes, Bezirksteil Perlach hat am 30.11.2000 anliegende Empfehlung beschlossen. Da diese Angelegenheit stadtbezirksübergreifend ist (der Bannwald "Truderinger Wald" liegt auch im 15. Stadtbezirk - Trudering-Riem), beschließt der Kreisverwaltungs Ausschuss als das zuständige Gremium...."

"... Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll nach Art. 11 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern - BayWaldG - durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden, soweit er in Plänen nach Art. 17 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen ist.

Auf Grund Art. 11,37 und 38 BayWaldG hat das Landratsamt München am 10.4.89 die Verordnung über die Erklärung der Wälder im Südosten Münchens im Bereich der Landeshauptstadt München und der Landkreise München und Ebersberg zu Bannwald erlassen. Diese Verordnung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wurde durch die erste Änderungsverordnung vom 24.1.97 und die zweite Änderungsverordnung vom 4.2.98 geringfügig in ihrem Umgriff geändert. Diese Änderungen lagen jedoch nicht auf dem Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München.

Der Umgriff der ursprünglichen Bannwaldverordnung "Truderinger Wald" wurde durch das Landratsamt München im Einvernehmen mit der LHM festgelegt und im Rahmen eines formellen Verwaltungsverfahrens unter der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nach öffentlicher Auslegung festgelegt.

Die rechtlichen Folgen aus der Erklärung des "Truderinger Waldes" zu Bannwald und die Regelungen zum Schutz der Wälder allgemein ergeben sich aus Art. 9 des BayWaldG:

### Artikel 9 Erhaltung des Waldes:

(1) Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist.

(2) Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. Im Schutzwald (Art. 10) gilt als Rodung auch die Überführung von Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 in Flächen im Sinne des Art. 2 Abs. 2. Die Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, gilt als Rodung, solange und soweit der Bestand sich noch nicht geschlossen hat.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 18 Abs. 3) handelt, unbeschadet des Absatzes 6,
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

(5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

(6) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.



Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

(7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.

(8) Soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2. In den Verfahren nach diesen Gesetzen sind die Absätze 4 bis 7 sinngemäß zu beachten.

Wie aus Art. 9 BayWaldG entnommen werden kann, ist jede Form der Zerstörung eines Waldes oder eines Teiles eines Waldes grundsätzlich verboten. Dieses grundsätzlich festgelegte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt trägt der allgemeinen Bedeutung des Waldes für den Menschen Rechnung.

Über den grundsätzlichen Schutz aller Waldflächen hinaus sichert die Erklärung des "Truderinger Waldes" zu Bannwald, dass in diesem Bereich eine generell denkbare Ausnahmegenehmigung zur Rodung von Waldflächen nur unter den äußerst eng begrenzten Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 oder 7 BayWaldG zulässig wäre. Der Empfehlung Nr. 135 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Bezirksteil Perlach am 30.11.2000, den Truderinger Wald in seinem Bestand zu erhalten, ist mit der Erklärung des "Truderinger Waldes" zu Bannwald somit bereits hinreichend Rechnung getragen worden.

Im Rahmen eines gegebenenfalls einzuleitenden Erlaubnisverfahrens für die Erteilung einer Rodungsgenehmigung wären durch das Kreisverwaltungsreferat München unter Beteiligung der zuständigen Forstbehörden die strengen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 oder 7 BayWaldG zu prüfen.

Hierzu ist festzustellen, dass es zum Einen kaum denkbar ist, dass im Bereich der Wälder in und um die LHM angrenzend an die vorhandenen Bannwälder ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann und zum Anderen zwingende Gründe des öffentlichen Wohls, die die Rodung eines Bannwaldes erfordern, nicht ersichtlich sind.

Sowohl das im Verfahren nach Art. 9 BayWaldG (Rodungsgenehmigung) im Bereich der LHM zu beteiligende Forstamt München, als auch das Kreisverwaltungsreferat München als zuständige Verwaltungsbehörde stimmen jedoch überein, dass jedwede Zerstörung von Waldflächen im Bereich der Landeshauptstadt München wegen der außerordentlichen Bedeutung der Waldflächen für den Lebensraum einer Großstadt grundsätzlich unterbleiben muss.

Diesen Grundsätzen folgend, wurde auch bisher keine Genehmigung für die Rodung von Waldflächen in den auf dem Hoheitsgebiet der LHM liegenden Bannwäldern erteilt; dies gilt auch für zukünftige Anträge auf eine Genehmigung. Auch hinsichtlich des "Truderinger Waldes" werden - der Empfehlung der Bürgerversammlung folgend - Anträge für eine Rodung äußerst restriktiv behandelt.

#### **Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 135 als laufende Angelegenheit (Art. 37 GO, § 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.

2. Die Erhaltung des "Truderinger Waldes" in seiner derzeitigen Form ist bereits durch die Bannwaldverordnung vom 10.4.1989 in ausreichendem Maße gesichert. Auch künftig wird das Kreisverwaltungsreferat München im Einvernehmen mit dem Forstamt München alles zum Schutz des "Truderinger Waldes" Erforderliche veranlassen.

3. Die Empfehlung Nr. 135 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Bezirksteil Perlach vom 30.11.2000 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Erstellt von: Guido Bucholtz, Mitglied im BA 16 (Ramersdorf-Perlach)

**<http://www.neuperlach.info>**



Verkehrskonzept Münchner Osten  
verlängerte Ständlerstraße - Planfall 2.4

mit Anbindung zur Friedenspromenade  
und Ortsumfahrung Kirchtrudering

Veränderung zu Prognose-Bezugsfall 2015  
schwarz: mehr Verkehr, rot: weniger Verkehr